

Zeitschrift: Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire
= Genealogia svizzera : annuario

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 40 (2013)

Artikel: Hebammen und ihr Drumherum in alten Zeiten

Autor: Metzger, Therese

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-697358>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hebammen und ihr Drumherum in alten Zeiten

Therese Metzger

Résumé

Lorsqu'on fait de la généalogie, on découvre souvent des professions, dont nous ignorons aujourd'hui en quoi elles consistaient et quelles compétences elles réclamaient. La contribution suivante apporte un peu de lumière sur le travail de la sage-femme. C'est un résumé de divers documents, sans prétention d'exhaustivité.

Zusammenfassung

Viele Berufe erscheinen immer wieder bei der Forschung nach Ahnen, doch von den meisten haben wir heute keine Ahnung mehr, wie man sie früher ausführte und was für Ansprüche verlangt wurden. Der folgende Beitrag soll etwas Licht in die Arbeit der Hebamme bringen. Es ist eine Zusammenfassung verschiedener Unterlagen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Die Hebamme der wichtigste Frauenberuf in der Gemeinde

Die Hebamme, im Französischen „sage femme“ (weise Frau) genannt, war schon immer eine wichtige Person in der Gemeinde. Sie half bei der Geburt eines Kindes und bei der Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen. Früher war es mehr ein Amt, doch später wurde daraus ein richtiger Beruf mit grosser Verantwortung. Lange erhielten die Anwärterinnen einfache Empfehlungen, heute jedoch braucht es dazu die Matura und ein vierjähriges Bachelor-Studium an einer Fachhochschule.

2. Voraussetzungen für die Berufsausübung

1838 wurde im Aargau ein passendes Alter, das heisst zwischen 20 und 30 Jahren, für günstig empfohlen, sodann sollte die Frau schmale Hände und nicht

zu kurze Finger haben. Überaus wichtig schien die Pflege der Hände, hier nicht zwingend hinsichtlich der Reinlichkeit gemeint; vielmehr sollten die Frauen die Hände schonen und nicht mit harter Arbeit belasten. Eine Hebamme sollte auch lesen und schreiben können, daneben wurden Eigenschaften des Herzens und folgende Tugenden empfohlen: Rechtschaffenheit, Gewissenhaftigkeit, Sanftmut, Geduld und Mitleiden, Dienstfertigkeit und Uneigennützigkeit, Verschwiegenheit, Nüchternheit, Ehrbarkeit und Verträglichkeit.

Etwas später, um 1861, erstellte der Kanton Bern Instruktionen für die Hebammen des Kantons Bern. Darin wird gewünscht, dass die Hebammen ihren Beruf zum Hauptgeschäft machen sollen, damit sie nie lange von zu Hause weg seien. Da sie angehalten werden, ein Tagebuch über ihre Tätigkeit zu führen, scheint das Lesen und Schreiben nun selbstverständlich zu sein. Sie sollen friedlich und verträglich leben und verschwiegen sein. Schwatzhaftigkeit wird als verwerfliche Untugend der Hebamme angesehen. Unter Ziffer 8 soll sich jede Hebamme der „*Nüchternheit befleissen*“, damit sie jederzeit zu einer Geburt eilen kann. „*Sollte sie sich dem Trunke ergeben, so würde ihr ohne Schonung das Patent entzogen*“.

Ein Kapitel widmet sich den „*Pflichten der Hebammen gegen die ihrer Hilfe Bedürftigen*“. Auffallend wie hier kaum mehr von Wöchnerinnen oder Gebärenden, wie noch 1838 im Aargau, sondern von Leidenden, Kranken und Hilfsbedürftigen die Rede ist.

3. Pflichten und Ausrüstung der Hebamme

Die Hebamme soll eine Klistierspritze, einen weiblichen Katheter, eine gute Nabelschnurschere und eine kleine Handapotheke zu den „*Geburtsgeschäften*“ mitnehmen. In der Apotheke mussten sich „*Hoffmannstropfen, süsse Essenz, Zimmetessenz, Haller'sches Saure¹, Salmiakgeist und Gastroessenz*“ befinden. Dazu sollte sie Schröpfgläser und Blutegel ansetzen können. Wichtig scheinen mir hier die Verbote, die im Aargauer Buch von 1838 fehlen. In Bern war es ihnen ausdrücklich verboten ohne ärztliche Anweisung zur Ader zu lassen, oder andere Medikamente zu verteilen, als die gelehrt, insbesondere wurde ihnen der Gebrauch des Mutterkorns² untersagt. Hebammen durften nur Hilfe-

¹ Den Ausdruck konnte ich nicht finden, vermute aber, dass es sich um eine Medizin handelte, die von Albrecht von Haller kreiert wurde.

² Mutterkornpilz (*Claviceps purpurea*) findet sich häufig auf Roggen, aber auch andern Getreidearten. Die Wirkstoffe verwendete man früher in der Geburtshilfe (Wehen fördernd, als Abtreibungsmittel) und als Drogen in der Heilkunde. Wurde dieses Korn irrtümlich dem Mehl beigemischt, erkrankten oder starben ganze Familien am Antoniusfeuer oder Mutterkornbrand. Mitte des 20. Jahrhunderts wurde im Wallis bewusst Roggen mit diesem Pilz infiziert. Für meine Tante,

leistungen an Schwangere ihrer Ausbildung entsprechend erbringen und sonst keine ärztlichen Aufgaben verrichten. Hingegen war die Hebamme verpflichtet, aussereheliche Schwangerschaften oder Geburten dem Kirchenvorstand anzuziegen. Sollte sie zu einer Wöchnerin gerufen werden und ein totes Kind vorfinden, war sie verpflichtet dem „*Einwohnergemeinderatspräsidenten*“ eine Meldung zuhanden des Regierungsstatthalters zu machen, ebenso in Fällen heimlicher Schwangerschaft, Abtreibungen oder Tötung einer Leibesfrucht.

4. Das Vokabular

Über die im „Handbuch für die Hebammen des Kantons Aargau von 1838“ erörterte Anatomie möchte ich mich hier nicht äussern, aufgefallen sind mir nur alte, zum Teil nie gehörte Ausdrücke; wie „*Schamlefze*“ (Schamlippe) und „*Mittelfleisch*“ (Damm). Fehlgeburten wurden „*Missfälle*“ genannt, und die Geburt in früheren Zeiten „*Gnist*“ (von Genesung = Niederkunft), die Wöchnerin war die „*Kindbetterin*“ und das Wochenbett das „*Kindbett*“. Starb ein Säugling in der ersten Zeit nach der Geburt, wurde ein „*Kindbetterkind*“ begraben.

5. Krankheiten bei Mutter und Kind

Sehr ausführlich wurden die verschiedenen Krankheiten beschrieben. Den meisten Forschern ist sicher schon der Ausdruck Friesel-Fieber³ begegnet. Beim Kindbetterinnen-Friesel handelte es sich um einen Ausschlag, der in kleinen roten Knötchen oder weissen Bläschen besteht. „*Der Friesel erscheint vorzüglich am Halse, an der Brust, an der innern Seite der Arme, später am ganzen Körper; damit ist meistens Fieber, beständiges Schwitzen, Unruhe, ziehende Schmerzen in den Gliedern verbunden*“. Herrühren soll er vom „*übermässigen Warmhalten der Wöchnerin und vom Genuss von heissen und hitzigen Getränken*“.

In dieser Zeit war die Ausbildung zur Hebamme bereits geregelt und es gab Schulen und Bücher. Darin wird auch auf die Reinlichkeit hingewiesen, man erschauert aber gleichwohl, wenn man liest, wie Untersuchungen mit blossen, eingefetteten Fingern gemacht wurden.

Es werden auch die optimalen Kleider für Schwangere aufgeführt, und etwas eigenartig mutet die Behandlung von Hohlwarzen an; wird doch täglich,

eine Bergbäuerin, war das Ablesen der kranken Körner für die Pharmaindustrie ein willkommener Nebenverdienst.

³ Friesel = Miliaria; hirsegrosse, wasserhelle Bläschen, die durch schwitzen und verlegte Schweißdrüsen entstehen. Als Todesursache kam sicher eine andere Krankheit in Frage.

öfteres Saugen einer gesunden Person, oder das Ansaugen mit einer irdenen „Tabackspfeife“ für die letzten Schwangerschaftswochen empfohlen.

6. Vorbereitung für die Geburt und Verhalten beim Kindstod

Kurz vor der Geburt hat die Hebamme das Gebärbett vorzubereiten und die nötigen Gerätschaften bereitzustellen, dazu Essig, Wein, Branntwein, heißes Wasser, reines Fett zum Untersuchen und weiche Leinwand. Sie soll keine hitzigen Getränke, wie Wein mit Gewürzen, Kaffee oder Arzneien verabreichen, um die Geburt zu beschleunigen, sondern sie solle sich ruhig und freundlich zeigen, die Gebärende beruhigen und nicht von schweren Geburten erzählen. Die vielen regelwidriger Geburten möchte ich hier nicht aufzählen. Nur von den scheintoten Kindern noch ein paar Worte. Es gab zweierlei: die blauen und die weißen Scheintoten. Für beide Varianten gab es unterschiedliche Behandlungen, und auch wenn sich keine Lebenszeichen bemerkbar machten, musste das Kind warm gehalten und die Behandlungen von Zeit zu Zeit wiederholt werden, erst wenn eindeutige Zeichen des Todes sichtbar wurden, galt das Kind als gestorben. Erwähnenswert auch der Hinweis von Pfarrer Gruner im Burgdorfer Totenrodel von 1744: Ein Kind, das nach der Geburt und wenigen Bewegungen starb, wurde von der Hebamme in aller Stille begraben, „*abends, wie in solchen Occasionen bei ungetauften Kindern üblich*“. 1738 stand noch der Zusatz „*ohne Leichbegägnuss*“.

7. Die Versorgung des Neugeborenen

Der Nabelschnurrest des Säuglings wurde mit Butter bestrichen und in ein Leinentüchlein eingewickelt. Wenn eine Wöchnerin kontrollieren wollte, ob sie eine gute Milch für ihren Nachwuchs habe, dann sollte sie einen Tropfen auf einen schiefen Nagel geben. Dieser Tropfen müsste einen weißen, dicken, fetten Strich, der süßlich schmeckt, hinterlassen.

Die Gelbsucht beim Säugling wird als Folge einer Erkältung oder zu festen Einwickelns des Unterleibs erklärt. Verschwand sie nicht nach wenigen Tagen, wurde ein lauwarmes Bad oder ein „*Klystier von Kamill*“ empfohlen. Die „*Scharröthe*“ (Wundrose oder der Rothlauf)⁴ der Neugeborenen entstehe zuerst durch einen gelben Fleck, meistens in Nabel- oder Geschlechtsgegend, der

⁴ Erysipel, eine durch verschiedene Kokkenarten ausgelöste Hauterkrankung, heute mit Antibiotika gut behandelbar.

bald rot, hart und heiss werde. Die Krankheit war sehr gefährlich. Beschrieben wird auch die Behandlung des „*Frattseins*“ (Wundsein) und der „*Gichter*“ (Krämpfe), diese erkennt man am dumpfen Schreien des Kindes, dem verzerrten, blauen Gesicht, den verdrehten Augen, einem gespannten Unterleib, dem Harn- und Kotverhalten und manchmal verkrampten Kinnbacken. Grund soll eine „*Erkältung, ein Überladen des Magens, Säugen nach einer heftigen Gemütsbewegung der Mutter, Würmer oder heftige Schmerzen*“ sein.

8. Mutterschutz

1838 wurde darauf hingewiesen, dass die Mutter nach der Geburt Ruhe brauche, ja man sollte ihr sogar das Bewegen und Sprechen verbieten, die Wochenstube von allen Geräuschen frei halten, damit die Frau schlafen könne. Sie sollte mindestens 9 Tage liegen, 4 Wochen im Sommer und 6 Wochen im Winter oder bei schlechtem Wetter das Haus nicht verlassen. Die Nahrung bestand die ersten Tage aus „*Brodsuppe*“, Schleim von Gries oder Reis, nur schwächlichen Frauen durfte eine Fleischbrühe verabreicht werden. Erst nach vier bis fünf Wochen konnte unter Vermeidung aller blähenden Speisen zum normalen Leben und Essen übergegangen werden. Diese Regelungen konnten vermutlich in vielen Fällen nicht eingehalten werden.

9. Die Amme und/oder die künstliche Ernährung

Konnte eine Mutter nicht stillen, gab es zwei Möglichkeiten: die Hilfe einer Amme oder die künstliche Auffütterung. Die schwierige Auswahl einer Amme sollte dem Arzt überlassen werden. Verlangt wurde:

- „1. sie muss gesund und kräftig sein, 18 bis 26 Jahre alt, nicht zum Trübsinn oder Zorne geneigt und von gute sittlicher Aufführung sein;
2. sie darf um nicht mehr als 8 Wochen früher niedergekommen sein als die Mutter, dessen Kind sie säugen soll;
3. sie muss mässig grosse, aber volle Brüste haben, und an beiden Brüsten stillen können. Die Haut an den Brüsten muss rein, frei von jeder Art von Ausschlag sein, und es dürfen keine Knoten oder Verhärtungen sich in den Brüsten befinden. Die Brustwarzen müssen regelmässig gebildet, weder zu gross noch zu klein und ohne Ausschlag, Risse usw. sein;
4. ihre Milch muss so beschaffen sein wie im §204 angegeben ist. Ihr eigenes Kind muss gesund und kräftig sein;

5. sie darf nicht an erblichen oder ansteckenden Krankheiten, Lustseuche [Syphilis], Drüsenkrankheiten, fallendem Weh [Epilepsie], Hautausschlägen und dergleichen leider oder gelitten haben“.

Die Anforderungen konnten wohl kaum immer erfüllt werden, daher auch die Regeln für die künstliche Ernährung:

„1. Die Milch muss immer von der gleichen Kuh, die sorgfältig gefüttert und reinlich gehalten wird, genommen werden. Damit dieselbe frisch sei, sollte täglich dreimal gemolken werden; die Gefäße in denen die Milch aufbewahrt wird, müssen aufs reinlichste gehalten werden.“

2. Die ersten paar Tage gebe man frisch gemolkene Milch mit zwei Dritteln Wasser, die nächsten 10 bis 14 Tage zu gleichen Theilen und dann nach und nach unvermischt. Jedesmal setze man dem Getränk etwas wenig Zucker zu, z. B. zu einer Kaffetasse Flüssigkeit eine Messerspitze voll, wodurch die Verdauung begünstigt und der Leib offen gehalten wird. – Zu viel Zucker ist schädlich.“

3. Das Getränk darf dem Kinde nicht anders als lau oder milchwarm gereicht werden. Das Wärmen des Getränkes darf nicht über dem Feuer, sondern in heissem Wasser geschehen.“

4. Nach einigen Wochen, je nach dem Bedürfnisse des Kindes, gebe man täglich ein, dann zwei und in der Folge drei Mal einen aus feinem, trockenem zwei oder dreizügigem Kernenmehl, oder aus gut gebackenem, fein gestoßenem Zwieback und Milch bereiteten Brei. Der Brei muss jedesmal frisch bereitet und gut gekocht sein.“

Im Wallis wurde noch zu meiner Jugendzeit den Kleinkindern eine sogenannte „*Wellete*“ gekocht. Butter und Mehl wird mit Milch und wenig Zucker verrührt und aufgekocht. Das Wort röhrt vom italienischen „*vellutata*“ her, was derselben Kochweise entspricht, nur statt Milch nimmt man dazu eine Bouillon.

10. Allerlei Aberglaube

Noch 1838 wurde vor Aberglaube und Kurpfuscherei gewarnt. Viele Frauen glaubten, ein Kind mit einem Muttermal oder sonst einem Gebrechen zu bekommen, weil sie während der Schwangerschaft erschrocken seien oder unpassende Gelüsten nicht nachgegeben habe. Gelüstet es eine Schwangere im Winter nach Erdbeeren, so darf sie nicht ihre Lippen berühren, sonst bekommt das Kind ein Muttermal an den Lippen. Gelüstet es sie nach Hasenbraten und berührt sie ihre Lippen, so kann das Kind eine Hasenscharte bekommen. Darauf war die Empfehlung, sich bei solchen Gelüsten an den Hintern zu langen, damit das Kind höchstens am Po ein Muttermal bekomme. Aberglaube war

früher ein weit verbreitetes Übel und Kurpfuscherei hat vielleicht manchmal geholfen, sicher aber häufig mehr das Gegenteil erreicht. Eigenartig mutet die Weisheit des Niclaus von Graffenried in Bern an, die er in seinem Hausbuch um 1520 äussert: „*Wittu wissen ob ein Frow ein Knab oder Meitli trag, nimm Eppfen (Efeu) mit Krut und Würtzen, und leg ir es uf ir Hopt unwißen; nempt sÿ zum ersten eins Mansbild, so treit sÿ ein Knab, nempt sÿ ein Frowenbild, so ist es ein Meitli*“. Ob er wohl bei seinen Kindern Erfolg hatte damit?

Alle kennen wir auch die vielen Stellen in Jeremias Gotthelfs Romanen und Kurzgeschichten, vor allem dem Annebäbi Jowäger, wo Quacksalberei und Aberglaube eindrücklich beschrieben werden.

11. Hebammenwahl und das Wartegeld

Wurde im 19. Jahrhundert bereits eine Ausbildung angeboten, sind in früheren Jahrhunderten eher ältere Frauen mit eigenen Erfahrungen betreffend Geburten gewählt worden. Bei diesen Hebammenwahlen waren die Frauen stimmberechtigt, es war wohl die einzige Möglichkeit einmal in der Öffentlichkeit an einem wichtigen Anlass teilzunehmen.

In Oberwinterthur wurde 1682 eine Hebamme mit 39 Stimmen gewählt. Drei Frauen standen zur Wahl, abgegeben wurden 78 Stimmen. Zum anschliessend Trunk gab es 3 Eimer Wein und 16 Pfund Brot. Die gewählte Anna Lüthin übte ihr Amt nur gerade vier Jahre bis zu ihrem Tod aus. So wurde von den Frauen bereits 1686 eine neue Hebamme gewählt. Interessentinnen konnten sich vor der Wahl im Pfarrhaus melden. Gewählt wurde immer am Dienstag (Neben-Predigtag) nach „*wollendeter Predig und Gsang*“. Auch die Nachfolgerin Verena Kaufmann starb bereits nach 8 Jahren. Bei einer neuen Wahl vermerkte der Pfarrer 1703: „*In heimlicher Raun wurde von den Oberwinterthurer-Wýbern Verena Wiekerli gewählt und ihre Pflicht öffentlich abgeläsen und nach Ihrem Hand-anläben, glück gewünscht.* Dieses „heimliche Raunen“ ist so zu verstehen, dass die Männer nach dem Gottesdienst die Kirche verliessen und sich der Pfarrer vorne mit Blick gegen den Chor hinstellte. Dann gingen die Frauen einzeln hinter ihm durch und nannten mit leiser Stimme ihre Kandidatin, ohne dass der Pfarrer sie sehen konnte. Dieser machte dann Striche auf dem Blatt der genannten Kandidatinnen. Diese Verena bekam „*ein Schweren Hauptfluss wegen eines Dörnlis in den Finger der Rechten Hand. Daß 2 Arzt von Winterthur mit hiesigem an Ihr gearzet, und vill gekostet, doch hat Ihr noch müsen der Zeigfinger der Rechten Hand abgeschnitten werden, daß Sie zum dienst untüchtig, und an Ihre Statt anno 1714 Susan Schupisser Hanß Jog Ehrenspingers Frau einhellig er wehlt worden*“. Die Frauen waren normalerweise bis zum Tod im Amt. Bei einer Wahl 1729 war dem Pfarrer anscheinend das

Erscheinen des Obervogts, „*der nit geladen, er kam sonst zur Kirche und 4 Vorsizte, allein Sie saßend still!*“ nicht ganz genehm. Am Schluss wurde „*ein Trunk pro More [nach Brauch] gegeben. Da 120 Weiber anwesend waren, gab die Cirche 2 Teile und die Gemeinde den drittentheil nach altem Brauch*“. Gerade respektvoll tönt dieser Pfarrherr nicht! Burgdorf hatte da mehr Glück, starb doch 1736 die Hebamme Christina Christen nach über 40 Jahren im Amt.

Noch 1872 wurde in Ergisch im Wallis durch ein Glockenzeichen die Gemeinde zusammengerufen, um eine neue Hebamme zu wählen und anschliessend ausbilden zu lassen. Die Mehrheit von 17 „*Henden*“ ist auf Katharina Eggs-Margelisch gefallen. Die Gemeinde hat sie für 10 Jahre verpflichtet, unterschrieben hat ihr Mann den Vertrag, da war es mit der Gleichberechtigung bereits wieder vorbei. 1882 wurde sie für weitere 5 Jahre verpflichtet für einen jährlichen Beitrag von 10.- und 1887/1893 dasselbe für allerdings 20.- Franken. Katharina war bei ihrer ersten Wahl 42 Jahre alt und hatte vier Kinder.

12. Gelübdeformel für Hebammen in Bern von 1861

„*Sie versprechen ihrem Berufe nach bestem Wissen treu und fleissig vorzustehen, nach Vermögen ihre Kenntnisse zu unterhalten und zu vermehren; bei Nacht wie bei Tag, den armen wie den reichen, den ledigen wie den verheirateten Weibspersonen mit gleicher Treue, Eifer und Fleiss beizustehen; in allen schweren Fällen, wo ihre Hülfe nicht hinreichen oder wo es ihnen an Geschicklichkeit und Erfahrung fehlen möchte, ohne Aufschub die Hülfe eines erfahrenen Arztes zu verlangen.*

Ferner versprechen sie, sich der Behandlung innerer und äusserer Krankheiten, über welche sie nicht unterrichtet worden, zu enthalten; in Allem, was ihren Beruf betrifft, verschwiegen zu sein und überhaupt die erhaltenen Instruktion, so wie alle von kompetenten Behörden ausgehenden Verordnungen und Weisungen gewissenhaft zu befolgen.

Diese Instruktion ersetzte diejenige von 1853.

Quellen

Burgerbibliothek Bern: Hausbuch, Niclaus von Graffenried, MSS.h.h.LII ES s.n ab 1515.
Staatsarchiv Bern: Totenrodel Burgdorf K 15 S. 216, 230 und 297.
Staatsarchiv Wallis: Altes Archiv Ergisch G2.
Stadtarchiv Winterthur: Taufbuch Oberwinterthur OJB 1.

Gedruckte Quellen

Handbuch für Hebammen des Kantons Aargau. Baden 1838, 218 Seiten, SGFF Bibliothek.
Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern. Bern 1861, 16 Seiten. SGFF Bibliothek.

Therese Metzger-Münger, geb. 1946 und aufgewachsen in Bern. Seit 1999 als Berufsgenealogin tätig. Sieben Jahre im Vorstand der GHGB. Seit 2008 im Vorstand der SGFF. Ebenfalls Mitglied der GHGZ und WVFF. Neben mehreren Kurzartikel im Mitteilungsblatt der GHGB und der Geschichte „Mord in der Mühle“ im Buch „Fenster in die Vergangenheit“, herausgegeben von der GHGZ, schrieb die Autorin mehrere Familien Chroniken: Die Metzger von Eschenz TG, Familie Münger von Seedorf BE, Die Familie Schmid von Herznach AG im Thurgau, Meine Walliser Wurzeln, Ergisch in Tabellen, Die Schaffhauser.

